

die Erkenntnis darüber, ob auf diese Momente die rechtlichen Voraussetzungen des Dolus oder Vorsatzes zutreffen, ist ein juristisches Urteil, keine bloße Feststellung von Tatsachen. So knapp aber auch der Spruch des Vorderrichters in tatsächlicher Beziehung motiviert ist, so ist doch anzunehmen, daß die Verurteilung wegen Dolus erfolgt und daß der Begriff des Dolus so aufgefaßt worden sei, wie er vom Bundesgerichte in einem andern Fall, nämlich im Fall Eichenberger und Hunziker (Amtliche Sammlung XVI, S. 43 Erw. 3) festgestellt wurde, wonach genügt, wenn der Beklagte das Bewußtsein hatte, daß die Marke eine geschützte sein könne, nicht auch das positive Wissen, daß dieselbe wirklich geschützt sei. Ebenso unrichtig ist, daß die Frage der Ähnlichkeit der Marke vom Kantonsgericht nicht selbständig untersucht worden sei. Die Erwägung sub litt. C in fine des angefochtenen Urteils läßt darüber keinen Zweifel bestehen. Jene Frage der Ähnlichkeit ist vom Kantonsgericht positiv bejaht worden und zwar offenbar auf angestellte Vergleichung hin, wenn schon über deren Vornahme und Resultat im Urteil keine detaillierten Anbringen enthalten sind.

3. Der zweite und dritte Kassationsgrund sind demnach abzuweisen. Was den letzten anbelangt, so ist er ebenfalls unstatthaftig. Das Gericht hat nicht allen und jeden Schaden als unerwiesen erklärt, sondern nur denjenigen Betrag, der von der klägerischen Firma behauptet worden war. Von diesem Betrag sagt der kantonale Richter, daß er ein bloß fiktiver, nur der Möglichkeit nach, nicht auch der Wirklichkeit nach eingetreten sei. Die Höhe der von ihm gesprochenen Entschädigung von 200 Fr. hat der Vorderrichter nach eigenem freiem Ermessen fixiert.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde der Firma Landauer & Cie. wird, soweit sie gegen Dispositiv 1 des Urteils des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 8. März 1894 geht, für begründet erklärt und das Gericht angewiesen, jenes Dispositiv im Sinne von Erwägung 1 zu berichtigen. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

63. Urteil des Kassationshofes vom 18. Mai 1894
in Sachen Klaus
gegen eidgenössische Postdirektion.

Die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern verurteilte am 11. April 1894 den Friedrich Klaus von Schwarzenburg wegen Verletzung des Postgeheimnisses korrekional zur Amtsentsetzung von seiner Stelle als Gehülfe und Stellvertreter der Posthalterei von Schwarzenburg, womit die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes auf die Zeit von zwei Jahren verbunden ist, sowie zu 50 Fr. Geldbuße. Der Verurteilte erklärte nun am 21. April gegen dieses Urteil den Rekurs an das eidgenössische Kassationsgericht und prosequierte denselben am 2. Mai 1894, wobei er hinsichtlich der Rekursfrist bemerkt: Das angefochtene Urteil sei am 11. April in Abwesenheit der Parteien sowie des Anwaltes, welcher sich vor Schluß der Verhandlungen habe entfernen müssen, ausgefällt worden. Am folgenden Tage, am 12. April, habe der Kammer-schreiber der Polizeikammer dem Vertreter des Rekurrenten an einem dritten Orte von dem Urteil summarische Mitteilung gemacht. Eine förmliche Eröffnung des Urteils habe demnach erst durch die am 28. April erfolgte Urteilszustellung stattgefunden. Selbst aber wenn die Mitteilung vom 12. April als wirkliche Urteilseröffnung angesehen werden wollte, sei doch der Rekurs rechtzeitig eingereicht. Der Vertreter des Kassationsklägers behauptete ferner, daß er sich am 11. April mit Erlaubnis des Präsidenten der Polizeikammer vor der Urteilseröffnung entfernt hatte. Darauf setzte ihm der Instruktionsrichter eine Frist von 11 Tagen an zur Beibringung einer bezüglichen Erklärung. Statt einer solchen reichte der Kassationskläger am 17. Mai ein Schriftstück des Präsidenten der Polizeikammer ein, worin gesagt ist, daß die Frage, wie es sich mit der Zustellung des Urteils ver-

halte, erst nach Rückkehr des Kammersehreibers, der gegenwärtig abwesend sei, aufgeklärt werden könne.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Der Rekurs ist verspätet. Die Rekurserklärung ist zwar innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erfolgt. Dagegen fand die Einreichung der Rekurschrift erst nach Ablauf der zwanzigtägigen Frist statt (Art. 164 & 167 D.-G.). Als Datum der Urteilsöffnung muß nämlich der 11. April 1894 gelten. An diesem Tage wurde das Urteil vom Präsidenten des kantonalen Gerichtes öffentlich verkündet. Auf diese Verkündung kommt es nun nach Art. 167 leg. cit. an, nicht auf eine Privatmitteilung von Seite des Kammersehreibers. Rekurrent hat den Nachweis nicht geleistet, daß laut besonderer Verfügung des Gerichtspräsidenten und in Abweichung von den bezüglichlichen Vorschriften der bernischen Strafprozeßordnung, statt der öffentlichen Verkündung eine andere Art der Urteilsöffnung für den speziellen Fall gelten sollte.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Auf den Rekurs wir wegen Verspätung nicht eingetreten.

C. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation

64. Urteil vom 7. Juli 1894 in Sachen
Stalder gegen Centralbahn.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Die Bahngesellschaft ist pflichtig, den Gebrütern Stalder zu bezahlen:

a. Für Abtretung von 305 Quadratmeter Land à 10 Fr. per Quadratmeter	Fr. 3050 —
b. Für eine Poppel	„ 40 —
c. Für Versetzen eines Schuppens	„ 75 —
d. Für Versetzen der Einfriedung	„ 61 50

Total, Fr. 3226 50

(dreitausend zweihundert sechsundzwanzig Franken und fünfzig Rappen), samt Zins à 5 % vom Tage der Inangriffnahme an und unter Vorbehalt des Nachmaßes der abzutretenden Bodenfläche.

2. Dispositiv 2 des Schatzungsbesundes ist bestätigt.

3. Die 150 Fr. betragenden Instruktionskosten werden aus dem Baarvorschuße der Bahngesellschaft berichtigt; es steht letzterer jedoch das Recht zu, die Hälfte derselben mit 75 Fr. an der den Expropriaten zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen.

Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Antrag wurde von keiner Partei angenommen. Bei